

STATUTEN

des Vereines
" Oberösterreichischer Landes -
Tauchsportverband "

(Fachverband Oberösterreichischer Tauchsportvereine)



genehmigt laut Generalversammlungsbeschluss vom 20. November 2003
genehmigt laut Generalversammlungsbeschluss vom 19. November 2009
(Erweiterung um die Anti-Doping-Bestimmungen § 18.)

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	Seite	2
§ 2	Zweck	Seite	2
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	Seite	3
§ 4	Art der Mitgliedschaft	Seite	3
§ 5	Beginn der Mitgliedschaft	Seite	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	5
§ 7	Mitgliedsbeiträge	Seite	5
§ 8	Rechte der Mitglieder	Seite	6
§ 9	Pflichten der Mitglieder	Seite	6
§ 10	Organe des OÖ.LTV	Seite	6
§ 11	Die Generalversammlung (GV)	Seite	6+7
§ 12	Aufgabenkreis der Generalversammlung	Seite	8
§ 13	Das Präsidium	Seite	8+9
§ 14	Wirkungskreis des Präsidiums	Seite	9
§ 15	Obliegenheiten der Präsidialmitglieder	Seite	10+11
§ 16	Die Kontrolle	Seite	11
§ 17	Das Verbandsschiedsgericht	Seite	11+12
§ 18	Anti – Doping – Bestimmungen	Seite	12
§ 19	Auflösung des Verbandes	Seite	12 +13
§ 20	Haftung	Seite	13
	Unterschriften – Vorstand -	Seite	13

S T A T U T E N
des
"Oberösterreichischer Landes - Tauchsportverband"
(Fachverband Oberösterreichischer Tauchsportvereine)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verein führt den Namen "Oberösterreichischer Landes-Tauchsportverband-, im folgenden kurz "OÖ.LTV" genannt, und ist der Fachverband Oberösterreichischer Tauchsportvereine. Der OÖ.LTV ist Mitglied der OÖ. Landessportorganisation (LSO) und des Tauchsportverbandes Österreichs (TSVÖ) und durch den TSVÖ Mitglied der Confédération mondiale des activités subaquatiques (CMAS/Welttauchverband).

Der OÖ.LTV hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Linz und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Oberösterreichische Landesgebiet.

§ 2

Zweck:

1. Der OÖ.LTV ist ein gemeinnütziger Verein, verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der OÖ.LTV. bezweckt die Förderung des Unterwassersportes und begünstigt die Unterwasserforschung auf nationaler und internationaler Ebene. Er vertritt alle damit zusammenhängenden Interessen.
3. Der OÖ.LTV unterstützt die Bildung von Tauchsportvereinen
4. Der OÖ.LTV vertritt die Interessen aller oberösterreichischen Taucher, insbesondere die seiner Mitglieder, ohne sich jedoch in ihre internen Angelegenheiten einzumischen. Der OÖ.LTV garantiert seinen Mitgliedern volle Aktionsfreiheit, soweit diese mit dem Zweck und Ziel des OÖ.LTV zu vereinbaren ist.
5. Der OÖ.LTV organisiert Zusammenkünfte, Wettbewerbe und andere Veranstaltungen, die den Interessen des OÖ.LTV förderlich sind.
6. Der OÖ.LTV kann zu diesem Zweck seine Mitgliedsvereine und deren Mitglieder mittels automationsunterstützter Erfassung und Verwaltung der Mitgliederdaten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen informieren.
7. Der OÖ.LTV lehnt die Unterwasserjagd und auf Medienwirksamkeit basierende, gefährliche Aktionen und Wettkämpfe ab. Er unterstützt sämtliche Aktivitäten, welche die Erhaltung der Fauna und Flora sowie den Schutz der archäologischen Fundstellen in den Gewässern zum Ziele haben.
8. Der OÖ.LTV. hilft aktiv bei der Bewahrung, Wiederherstellung und Überwachung eines natürlichen und gesunden Lebensraumes im Sinne des Umweltschutzes mit.
9. Der OÖ.LTV. nimmt zur Verwirklichung seines Vereinszweckes auf Landes -, Bundes- und internationaler Ebene Kontakt mit den zuständigen Behörden und Organisationen auf und fördert die Zusammenarbeit mit diesen.

10. Der OÖ.LTV unterstützt auf freiwilliger Basis im Bedarfsfalle bei Katastropheneinsätzen die Exekutive, die Feuerwehren und sonstige Rettungsorganisationen und fördert alle damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

1. Beitrittsgebühren
2. Mitgliedsbeiträge
3. sonstige Gebühren
4. Geld- und Sachspenden
5. Bausteinaktionen
6. Flohmärkte und Basare
7. Warenabgabe (ausschließlich nur Verbandsartikel)
8. Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
9. Erträgnisse aus Veranstaltungen
10. Werbung jeglicher Art
11. Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen, Sportgeräten oder Teilen davon
12. Entgelte für die Nutzung von Ausbildungsanlagen Ober- und Unterwasser
13. Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Seminaren
14. Zinserträge und Beteiligungserträge
15. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
16. freiwillige Spenden

§ 4

Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des OÖ.LTV gliedern sich in:

1. Schutzmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder
3. Außerordentliche Mitglieder
4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
5. Gastmitglieder

zu 1. Schutzmitglieder sind neu aufgenommene Mitglieder bis zu ihrer Aufnahme als ordentliche Mitglieder bei der nächsten Generalversammlung.

zu 2. Ordentliche Mitglieder sind jene dem Vereinsgesetz in der jeweils gültigen Fassung entsprechende oberösterreichischen Vereine, sowie jene Sektionen eines Sportvereines oder Sportverbandes, die die Pflege des Tauchsportes, beispielsweise nach den Ausbildungsrichtlinien des TSVÖ, zum Zwecke haben und sich mit allen Rechten und Pflichten an der Vereinsarbeit des OÖ.LTV beteiligen.

zu 3. Außerordentliche Mitglieder sind jene vereinslosen physischen Personen, die als Organ des OÖ.LTV gewählt oder ernannt wurden, und zwar auf die Dauer ihrer Funktionen.

- zu 4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den OÖ.LTV ernannt werden.
- zu 5. Gastmitglieder sind physische Personen aus dem Kreise des OÖ. Landes – oder Bundesfeuerwehrverbandes, der Österreichischen Wasserrettung und jener Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der OÖ.LTV verfolgen. Diese Gastmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des OÖ.LTV. und beinhaltet sonst keinerlei Rechte.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft:

Mit dem Aufnahmeansuchen in den OÖ.LTV anerkennt der Antragsteller die OÖ.LTV- Statuten.

1. Schutzmitglieder

Um die Mitgliedschaft beim OÖ.LTV ansuchende Vereine bzw. Sektionen werden bis zur nächsten Generalversammlung als Schutzmitglieder aufgenommen. Das Aufnahmeansuchen ist schriftlich an den Präsidenten des OÖ.LTV zu richten. Diesem Ansuchen sind die vereinsbehördlich genehmigten Statuten sowie die Zusammensetzung des Vorstandes beizufügen. Vom Aufnahmeansuchen sind alle ordentlichen Mitglieder des OÖ.LTV zu verständigen. Erfolgt von diesen Mitgliedern innerhalb von acht Wochen ab Zustellung kein Einspruch, so gilt der neue Verein als Schutzmitglied aufgenommen.

Bei Einspruch eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder erlischt die Aufnahme als Schutzmitglied und es entscheidet die nächste ordentliche Generalversammlung endgültig über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Die Entscheidung der Generalversammlung wird dem ansuchenden Verein ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

2. Ordentliche Mitglieder

Schutzmitglieder können über Antrag an die nächste ordentliche Generalversammlung von dieser als ordentliche Mitglieder in den OÖ.LTV aufgenommen werden.

3. Außerordentliche Mitglieder

Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt automatisch mit der Wahl durch die Generalversammlung oder der Ernennung durch das Präsidium zum Präsidialmitglied des OÖ.LTV auf die Dauer der Funktion.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten können physische Personen, die sich um den OÖ.LTV und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben, über schriftlichen Antrag von zwei ordentlichen Mitgliedern an die Generalversammlung von dieser mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und Tod einer physischen Person
 2. freiwilligen Austritt
 3. Streichung
 4. Ausschluss
- zu 2. Jedes Mitglied hat das Recht, mit Ablauf des Jahres aus dem OÖ.LTV auszutreten, sofern es seine schriftliche Kündigung vor dem 1. Dezember des laufenden Jahres an den Präsidenten des OÖ.LTV einreicht. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist diese erst für das folgende Kalenderjahr wirksam.
- zu 3. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Präsidiums können Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit ihren Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung wird dem betroffenen Mitglied und allen anderen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung besteht das Rechtsmittel der Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung.
- zu 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem OÖ.LTV kann durch das Präsidium erfolgen:
- a) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten (§ 9)
 - b) wegen Handlungen oder Unterlassungen, die gegen die Interessen und den Zweck des OÖ.LTV (§2) gerichtet oder geeignet sind, das Ansehen des OÖ.LTV zu schädigen.
Der Ausschluss ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Präsidenten des OÖ.LTV einzubringen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
 - c) die Generalversammlung kann aus den zu Punkt 4. a) und b) angeführten Gründen über Antrag des Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft eines Mitgliedes aberkennen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus den zu Punkt 4. a) und b) angeführten Gründen durch die ordentliche Generalversammlung erfolgen.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder weder einen Rechtsanspruch auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Verbandsvermögen. Sämtliches Eigentum des OÖ.LTV und die Verpflichtungen dem OÖ.LTV gegenüber sind innerhalb einer Frist von vier Wochen zurückzugeben bzw. zu erfüllen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist in jedem Falle zu entrichten.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge wird für Schutzmitglieder und ordentliche Mitglieder von der Generalversammlung festgesetzt. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sowie Gastmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des OÖ.LTV in Anspruch zu nehmen und von den für OÖ.LTV Mitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.

Schutzmitglieder und ordentliche Mitglieder sind berechtigt, in die Generalversammlung pro Mitgliedsverein drei physische Personen zu entsenden, die sich mit einem schriftlichen, satzungsgemäß gefertigten Auftrag ihres Vereines auszuweisen haben. Von den drei entsandten Personen ist eine wortführend. Ordentliche Mitglieder besitzen das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Schutzmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und bestem Können die Interessen des OÖ.LTV stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des OÖ.LTV zu halten sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des OÖ.LTV abträglich sein könnte.

§ 10

Organe des OÖ.LTV

Die Organe des OÖ.LTV sind

1. die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung
2. das Präsidium als Kollegialorgan
3. der Präsident und die einzelnen Präsidialmitglieder
4. die Kontrolle

§ 11

Die Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des OÖ.LTV. Sie wird aus den Vertretern der angeschlossenen Mitgliedsvereine gebildet und wird vom Präsidenten einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten vor dem Ende des Kalenderjahr, statt. Zu der ordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Präsidiums, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder binnen acht Wochen stattzufinden. Zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.

Die Anberaumung der Generalversammlung (Datum, Versammlungsbeginn, Versammlungsort) hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Schutzmitglieder und ordentliche Mitglieder sind berechtigt, in die Generalversammlung pro Mitgliedsverein drei physische Personen zu entsenden, die sich mit einem schriftlichen, satzungsgemäß gefertigten Auftrag ihres Vereines auszuweisen haben. Von den drei entsandten Personen ist eine wortführend. Ordentliche Mitglieder besitzen das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Schutzmitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Gastmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes anwesendes stimmberechtigtes Mitglied im Wege eines schriftlichen Auftrages ist zulässig, jedoch darf ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied nicht mehr als ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

Das Stimmrecht kann nur dann ausgeübt werden, wenn spätestens bis zum Beginn der Generalversammlung der Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr bezahlt wurde und darüber hinaus keine Verbindlichkeiten dem OÖ.LTV gegenüber bestehen.

Die Generalversammlung ist ab Versammlungsbeginn beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Ist die Generalversammlung zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie nach einer halbstündigen Wartezeit mit der selben Tagesordnung und am selben Ort statt. Diese Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlüsse in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des OÖ.LTV geändert oder der OÖ.LTV aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen erfolgen zwei Stichwahlen, bei Stimmgleichheit nach der zweiten Stichwahl entscheidet das Los. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim, mittels Stimmzettel, abzustimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, wenn auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste anwesende Präsidialmitglied.

Über den Ablauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl und die Namen der anwesenden und vertretenen Mitglieder, das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht. Das Protokoll ist allen ordentlichen Mitgliedern und Schutzmitgliedern binnen acht Wochen zuzusenden.

§ 12

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung;
3. Berichte der Präsidialmitglieder;
4. Bericht der Kontrolle;
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums;
6. Wahlen des Präsidiums und der Kontrolle;
7. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
8. Entscheidung über Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern;
9. Festsetzung der Beitrittsgebühren und des Mitgliedsbeitrages;
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
11. Beschlussfassung über Anträge der ordentlichen Mitglieder und des Präsidiums;
12. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13

Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus

der Präsidentin (dem Präsident)
der Vizepräsidentin (dem Vizepräsidenten)
der Leiterin (dem Leiter) der Finanzen
der Sekretärin (dem Sekretär)
der Leiterin (dem Leiter) der Technischen Kommission
der Leiterin (dem Leiter) der Sportlichen Kommission
der Leiterin (dem Leiter) der Kommission für Foto, Film und Video
der Leiterin (dem Leiter) der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit
der Leiterin (dem Leiter) der Kommission für Tauchmedizin

Das Präsidium sowie aus dessen Kreis eine Vizepräsidentin (Vizepräsidenten) werden von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat das Präsidium

das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Scheidet die Präsidentin (der Präsident) aus irgendwelchen Gründen aus, so übernimmt die (der) vertretungsbefugte Vizepräsidentin (Vizepräsident) die Geschäfte bis zur Durchführung einer Neuwahl.

Ist das Präsidium infolge Ausscheidens mehrerer Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, so ist durch eine außerordentliche Generalversammlung ein neues Präsidium zu wählen.

Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt drei Jahre, auf jeden Fall bis zur Neuwahl eines Präsidiums. Ausgeschiedene Präsidialmitglieder sind wieder wählbar.

Das Präsidium ist, unbeschadet einer Nichtbesetzung einer oder mehrerer Kommissionen, beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Präsidiums genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin (des Präsidenten).

Das Präsidium wird von der Präsidentin (vom Präsidenten) oder von der (dem) vertretungsbefugten Vizepräsidentin (Vizepräsidenten) schriftlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens vier Präsidialmitgliedern muss die Einberufung des Präsidiums binnen zwei Wochen erfolgen.

Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist allen Präsidialmitgliedern und der Kontrolle binnen 8 Wochen zuzustellen und wird am Beginn der nächsten Sitzung verlesen, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden Präsidialmitglieder darauf verzichtet wird. Mit einfacher Stimmenmehrheit wird das Protokoll genehmigt.

Bei den Sitzungen des Präsidiums hat die Leiterin (der Leiter) der Kontrolle beratende Stimme.

§ 14

Wirkungskreis des Präsidiums

Das Präsidium ist das leitende und überwachende Kollegialorgan des OÖ.LTV und hat für die Abwicklung der Verbandsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zu sorgen. Die Vertretung des Präsidiums nach außen erfolgt durch das jeweilige Präsidialmitglied in dessen eigenem Wirkungsbereich.

In den Wirkungsbereich des Präsidiums fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
2. Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung
3. Obsorge über den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
5. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
6. Beschluss einer Geschäftsordnung
7. das Präsidium ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen und diesen die Ausarbeitung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen

§ 15

Obliegenheiten der Präsidialmitglieder

1. Die Präsidentin (der Präsident):

Die Präsidentin (der Präsident) vertritt den OÖ.LTV nach außen und führt den Vorsitz im Präsidium und in der Generalversammlung. Wichtige Schriftstücke, insbesondere den OÖ.LTV verpflichtende Urkunden usw. unterzeichnet sie (er) gemeinsam mit dem zuständigen Präsidialmitglied. Die Vertretung der Präsidentin (des Präsidenten) erfolgt durch die (den) vertretungsbefugte(n) Vizepräsidentin (Vizepräsidenten).

Ihr (sein) Aufgabengebiet umfasst die Wahrnehmung aller koordinierenden und übergeordneten Belange sowie alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Präsidium und die Wahrnehmung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Präsidialmitglied zugewiesen sind.

Bei Gefahr in Verzug oder Zeitknappheit ist die Präsidentin (der Präsident) allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an das Präsidium bzw. an die Generalversammlung, unter Eigenverantwortung, eine Anordnung zu treffen.

2. Die Leiterin (der Leiter) der Technischen Kommission

Ihr (sein) Aufgabengebiet umfasst die Wahrnehmung und Behandlung aller die Ausbildung und die Technik betreffenden Angelegenheiten des OÖ.LTV; Kontakte zu den Bundesanstalten für Leibeserziehung und zum Komitee für Ausbildung und Technik des TSVÖ in allen Ausbildungsangelegenheiten sowie Kontakte zu internationalen Verbänden; einheitliche Gestaltung der Ausbildung für Taucher, Durchführung von Kursen und Prüfungen für Übungsleiter, staatlich geprüfte Lehrwarte und Tauchlehrer (Moniteurs). Zu diesem Zweck können Unterkommissionen in den verschiedenen Disziplinen gebildet werden. Der Leiterin (dem Leiter)obliegt die Administration und finanzielle Gebarung der Kommission.

3. Die Leiterin (der Leiter) der sportlichen Kommission:

Ihr (sein) Aufgabengebiet umfasst die Wahrnehmung und Behandlung aller sportlichen Angelegenheiten des OÖ.LTV sowie die Ausbildung von Sportwarten, Durchführung von Landes – und Staatsmeisterschaften; Ausstellung und Evidenzhaltung der Sporttaucherlizenzen; Kontakte zur Leiterin (zum Leiter) des Sportkomitees des TSVÖ, zur für Sport zuständigen Abteilung des Amtes der OÖ. Landesregierung und zur LSO; Nominierung bzw. Vorschlag der Teilnehmer an Landes - , Staats - , Europa- und Weltmeisterschaften, an Weltspielen sowie an den Olympischen Spielen usw. . Zu diesem Zweck können Unterkommissionen in den verschiedenen Disziplinen gebildet werden. Der Leiterin (dem Leiter)obliegt die Administration und finanzielle Gebarung der Kommission.

4. Die Leiterin (der Leiter) der Finanzen:

Ihr (sein) Aufgabengebiet umfasst die Wahrnehmung und Behandlung aller finanztechnischen Angelegenheiten des OÖ.LTV und die Verwaltung aller gemäß § 3 zitierten materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die im Zusammenhang damit stehenden Ausgaben.

5. Die Leiterin (der Leiter) der Kommission für Foto, Film und Video:

Ihr (sein) Aufgabengebiet umfasst die Wahrnehmung und Behandlung aller foto- film- und videotechnischen Belange im OÖ.LTV. sowie Kontakte zu sämtlichen fachspezifischen nationalen und internationalen Organisationen.

6. Die Leiterin (der Leiter) der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit:

Ihr (sein) Aufgabengebiet umfasst die Wahrnehmung und Behandlung aller Angelegenheiten auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit des OÖ.LTV; allfällige Herausgabe einer periodischen Information an alle Mitglieder, allfällige Führung einer Homepage des Verbandes, Kontakte zu sämtlichen fachspezifischen nationalen und internationalen Organisationen .

8. Die Leiterin (der Leiter) der Kommission für Tauchmedizin:

Ihr (sein) Aufgabengebiet umfasst die Wahrnehmung und Behandlung aller medizinischen Angelegenheiten des OÖ.LTV; Kontakte zur medizinischen Kommission des TSVÖ sowie zu sämtlichen fachspezifischen nationalen und internationalen Organisationen, Maßnahmen zur Unfallverhütung.

§ 16

Die Kontrolle

Die Kontrolle ist ein Kollegialorgan und besteht aus drei physischen Personen von verschiedenen Mitgliedsvereinen, die von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Diese Personen nominieren aus ihrem Kreis eine Leiterin (einen Leiter).

Ihr Aufgabengebiet umfasst die Prüfung aller OÖ.LTV- Bereiche nach Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung und die Empfehlung zu Organisationsabläufen.

Die Kontrolle hat aus eigener Initiative oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern die Geschäftsgebarung, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung und des Präsidiums zu überprüfen und darüber der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Die Leiterin (der Leiter) oder ein von ihr (ihm) bestimmtes Mitglied der Kontrolle hat bei allen Sitzungen des OÖ.LTV beratende Stimme.

§ 17

Das Verbandsschiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis des OÖ.LTV entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2. Im Anlassfall ist zur Schlichtung der Streitigkeit (en) das Schiedsgericht zu bilden, in das jedes Streitende Mitglied zwei Vertreter entsendet. Diese wählen als fünftes Mitglied den Vorsitzenden. Kommt über die Wahl eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Beschlüsse des Verbandschiedsgerichtes werden mit absoluter Mehrheit gefasst und sind verbandsintern unanfechtbar.
3. Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu fertigen.
4. Das Ergebnis des Schiedsgerichtes ist allen Beteiligten sowie dem Präsidium binnen sechs Wochen schriftlich in begründeter Form zur Kenntnis zu bringen. Die Ausfertigung erfolgt durch die Vorsitzende (den Vorsitzenden) des Schiedsgerichtes.

§ 18

Anti – Doping – Bestimmungen

Für den O.Ö.LTV gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 BGBl.I. Nr. 30/2007 in der jeweils geltenden Fassung und des TSVÖ und der CMAS. Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des O.Ö.LTV verbindlich :

1. Es dürfen in die beiden höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Verpflichtung/ Bestätigung gemäß § 19 Abs. 1.,2.,3.,4. leg.cit. abgegeben haben.
2. Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 4. und 5. leg. cit. erfüllen.
3. Es dürfen nur Sportler zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 19 leg. cit. nachgekommen sind.
4. Es gelten die Regelungen über die Unabhängige Schiedskommission gemäß § 16 und § 17 leg.cit.
5. In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom O.Ö.LTV. im Auftrag des O.Ö.LTV., oder unter der Patronanz des O.Ö.LTV. veranstaltet werden, ist die Geltung der jeweils geltenden Anti-Doping – Bestimmung des Anti-Doping-Bundesgesetzes aufzunehmen.
6. Für die Mitgliedsvereine im O.Ö.LTV. gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß.

§ 19

Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des O.Ö.LTV. kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese außerordentliche Generalversammlung muss der zuständigen Vereinsbehörde mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben werden.

3. Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Verbandsvermögen, nach Begleichung aller ausstehenden Fälligkeiten einer gemeinnützigen Organisation auf dem Gebiet des Wasserrettungswesens zugeführt.
4. Das letzte Präsidium hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift, sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen. Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

§ 20

Haftung

Die Organe des OÖ.LTV haften nur mit dem Verbandsvermögen.

Der OÖ.LTV verzichtet auf eine in Anspruchnahme seiner Vereinsorgane im Rahmen der Haftung im Falle des Vorliegens von leichter Fahrlässigkeit.

Diese Fassung beruht auf dem Generalversammlungsbeschluss vom 20.November 2003
Diese Fassung beruht auf dem Generalversammlungsbeschluss vom 19.November 2009
(Erweiterung um die Anti-Doping-Bestimmungen § 18)

der Präsident:
Michael PARTH

der Vizepräsident :
Gerd Mergl